

**Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD
Vom 29. November 2023**

Begründung:

1. Allgemeines:

Mit dem Gesetzentwurf werden verschiedene Bereiche der Besoldung verändert. Zum einen wird im Zuge der zum 1. März 2024 anstehenden Besoldungserhöhung eine Reduzierung der Bundesbesoldung auf 97 % eingeführt.

Außerdem soll schon jetzt die für den 1. August 2028 im Land Hessen vorgesehene Überleitung der Lehrkräfte an Grundschulen in die jeweils höhere Besoldungsgruppe auch für die kirchlichen Lehrkräfte an den Grundschulen in Schmalkalden und Oberissigheim vorgesehen werden.

2. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1:

Der Bundesgesetzgeber sieht mit dem BBVAnpÄndG 2023/2024 die Umsetzung des Tarifabschlusses im Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für die Bundesbediensteten vom 22. April 2023 auch für die Bundesbeamten vor. Neben der Zahlung einer monatlich ratierlich ausgeschütteten Inflationsausgleichsleistung i. H. v. in Summe 3.000,- € /Vollzeitstelle ab September 2023 ist zum 1. März 2024 eine Besoldungsanhebung von 200,- € (Sockel) sowie 5,3 % linearer Erhöhung vorgesehen.

Entsprechend dem Prüfauftrag der Landessynode im Rahmen der Eckpunkte zur Haushaltskonsolidierung (zu „Eckpunkt 3b“) vom November 2022 wurde die (Grund-)Besoldung des Bundes aufgrund der Anpassung zum 1. März 2024 mit der dann geltenden hessischen (Grund-)Besoldung verglichen.

Aus der vergleichenden Betrachtung ergibt sich, dass die Grundbesoldung nach Bundesrecht weiterhin über alle Besoldungsgruppen und -stufen deutlich über der eines entsprechenden Beschäftigten des Landes liegt. Daher soll von der nach § 9 Absatz 1 Nr. 1a BVG-EKD eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Besoldung als Prozentsatz der Besoldung des Bundes (Bemessungssatz) festzulegen. Dieser Bemessungssatz wird im neuen § 3 Absatz 1 Satz 1 auf 97 % festgesetzt. Er gilt ausschließlich für die Grundbesoldung nach den Tabellen Bundesbesoldungsordnung A und B. Andere Besoldungsbestandteile wie Stellen- und Amtszulagen sowie Familienzuschläge bleiben gemäß Satz 3 ebenso wie Vikars- und Anwärterbezüge ungeschmälert.

Zulagen für Pfarrerinnen und Pfarrer in privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen müssen hingegen ebenfalls mit dem Bemessungssatz multipliziert werden. Diese Zulagen dienen dem Ausgleich des deutlich geringeren Netto-Einkommens angestellter Geistlicher aufgrund der vom Arbeitnehmer zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge.

Satz 4 stellt klar, dass für die Mindestversorgung auf einen ungekürzten Tabellenbetrag abzustellen ist. Die übrige Versorgung wird künftig ebenfalls auf die gekürzten Tabellenbeträge bezogen berechnet.

Zu Nr. 2: Folgeänderung aus Nr. 1.

Zu Nr. 3 bis 5:

Zum 1. August 2028 werden die Grundschullehrkräfte im Land Hessen aufgrund des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte in die Besoldungsgruppe A 13, die Rektorinnen und Rektoren an Grundschulen in die Besoldungsgruppe A 14 übergeleitet. Diese Überleitung wird mit den Ziffern 4 und 5 umgesetzt mit Wirkung für alle Lehrkräfte der beiden kirchlichen Grundschulen der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck nachvollzogen: Nr. 4 enthält die entsprechende Überleitungsvorschrift, Nr. 5 die Änderung der Anlage 5 mit der Zuordnung der Ämter. Mit dem Inkrafttreten wird die Sonderregelung des 6 Absatz 9 mit ausgleichenden Zulagen für Grundschullehrkräfte in Thüringen (Martin-Luther-Schule Schmalkalden) entbehrlich.

Für die Schuljahre ab 2023/2024 bis 2027/2028 erhalten Grundschullehrkräfte in Hessen jährlich anwachsende Zulagen i.H. eines Von-Hundert-Teils der Differenz zur nächsthöheren Besoldungsgruppe. (2023: 10 %, 2024: 25 %, 2025: 40 %, 2026: 60 %, 2027: 80 %). Da nach bisheriger Berechnung auch künftig die Bundesbesoldung (unter Berücksichtigung des abgesenkten Grundgehalts) der Besoldungsgruppe A 12 bzw. A 13 weiterhin über dem Niveau der hessischen Besoldung in der Besoldungsgruppe A 12 / A 13 + 10% bzw. + 25% Zulage (Differenz zu A 13 / A 14) liegt, sollen den Grundschullehrkräften im Gebiet Hessens bis auf weiteres keine entsprechenden Zulagen gezahlt werden (s. Anhang)

Dieser Befund wird in den kommenden Jahren bei weiteren Besoldungserhöhungen zu überprüfen sein. Sofern ein Besoldungsvergleich nach einer Besoldungserhöhung im Land Hessen eine Schlechterstellung der kirchlichen Lehrkräfte gegenüber hessischen Lehrkräften an Grundschulen ergeben sollte, soll über ein Vorziehen der Überleitung oder eine Übergangsregelung zum Ausgleich beraten werden.

Zu Artikel 2:

Zu Nr. 1:

Die Einführung eines Bemessungssatzes erfolgt zum Zeitpunkt der Besoldungserhöhung im Bundesbesoldungsrecht am 1. März 2024. Zu diesem Termin tritt über die dynamische Verweisung im kirchlichen Recht auf das Bundesrecht. zunächst die Besoldungserhöhung in voller Höhe entsprechend dem Bundesgesetz in Kraft. Auf die neuen Besoldungstabellen wird dann im nächsten Schritt erstmalig der Bemessungssatz angelegt.

Zu Nr. 2:

Die Überleitung der Grundschullehrkräfte tritt zum 1. August 2028 in Kraft. Mit der Regelung zum jetzigen Zeitpunkt soll durch den synodalen Gesetzgeber verdeutlicht werden, dass hinsichtlich der Eingruppierung in der Besoldung (Besoldungsgruppe) für die Lehrkräfte an den evangelischen Schulen der Landeskirche das Hessische Recht die maßgebliche Bezugsgröße bleibt.